

Bescheid

**über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 19. Juli 2016**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.05.2017

Geschäftszeichen:

I 24-1.15.7-38/16

Zulassungsnummer:

Z-15.7-244

Geltungsdauer

vom: **12. Mai 2017**

bis: **30. Juni 2021**

Antragsteller:

H-Bau Technik GmbH

Am Güterbahnhof 20

79771 Klettgau-Erzingen

Zulassungsgegenstand:

Plattenanschluss ISOPRO IP und ISOMAXX IM

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-15.7-244 vom 19. Juli 2016. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Abschnitt 3.3.2.1 wird wie folgt geändert

3.3.2.1 Nachweis der Druckelemente

Für die Betondruckelemente gemäß Anlage 5 darf als Bemessungswert der aufnehmbaren Druckkraft in Abhängigkeit der Betonfestigkeitsklassen der anschließenden Betonbauteile der Wert nach Tabelle 3 angenommen werden.

Tabelle 3: Bemessungswert der Drucklagertragfähigkeit $D_{R,d}$

Betonfestigkeitsklasse	$D_{R,d}$ [kN]
C20/25	54,4
C25/30	63,2
\geq C30/37	71,3

Ein Nachweis der Spaltzugbewehrung in den anschließenden Betonbauteilen ist nicht erforderlich. Dies gilt auch für deckengleiche Stürze, Randunterzüge und ähnliche Bauteile.

Abschnitt 4.1 wird wie folgt geändert

4.1 Achsabstände vom freien Rand und Fugenabstände

Der Mindestachsabstand vom freien Rand bzw. der Dehnungsfuge muss bei den Zug- und Druckgliedern sowie bei den Querkraftstäben 5 cm betragen, darf aber bei den Zug- und Querkraftstäben nicht größer als die Hälfte des zulässigen Maximalabstandes der Stäbe untereinander sein. Die Regelungen nach Abschnitt 3.3.2.3 sind zu berücksichtigen.

Maximal 8 Drucklager pro Meter sind anzuordnen, ein lichter Mindestabstand der Drucklager von 2,5 cm ist einzuhalten.

In den außenliegenden Betonbauteilen sind rechtwinklig zur Dämmschicht Dehnfugen zur Begrenzung der Beanspruchung aus Temperatur einzubauen.

Der Fugenabstand darf die in Tabelle 5 angegebenen Werte nicht überschreiten.

Tabelle 5: Zulässige Fugenabstände in m

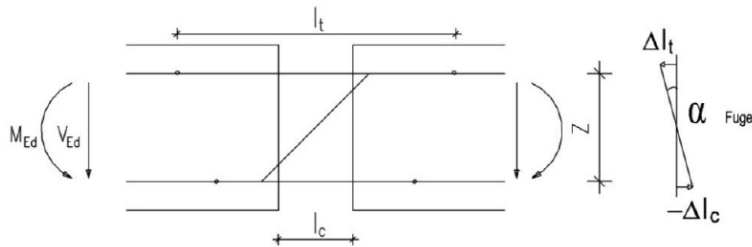
Dicke der Dämmfuge [mm]	Stabdurchmesser [mm]		
	≤ 10	12	14
80 und 120	13	11,3	10,1

Anlage 14 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die geänderte Anlage 14a dieses Bescheides.

Dipl.-Ing. Andreas Kummerow
Abteilungsleiter

Beglaubigt

Elementverformung



Zugstab:

$$l_t = l_{t1} + l_{t2} + l_{t3}$$

- l_{t1} = Fugenbreite (B500 NR)
- l_{t2} = wirksame Länge (B500 NR)
- l_{t3} = wirksame Länge B500 B

für B500 NR

$$\varnothing \leq 10 \text{ mm} : \rightarrow l_{t2} = 2 \cdot 10 \cdot \varnothing \text{ und } l_{t3} = 0$$

$$\varnothing > 10 \text{ mm} \rightarrow l_{t2} = 2 \cdot 10 \text{ cm und } l_{t3} = 2 \cdot 10 \cdot \varnothing - 2 \cdot 10 \text{ cm}$$

$$\Delta l_t = \sigma_t \cdot \left(\frac{l_{t1}}{E_1} + \frac{l_{t2}}{E_1} + \frac{l_{t3}}{E_2} \right)$$

- $\sigma_t = \frac{F_{Ed,Z}}{A_{s,t}}$
- $E_1 = 160.000 \text{ N/mm}^2$ für nichtrostende Stähle, 1.4571 und 1.4362
- $E_1 = 200.000 \text{ N/mm}^2$ für nichtrostende Stähle, 1.4482
- $E_2 = 200.000 \text{ N/mm}^2$ für B500 B

Drucklager:

$$\Delta l_c = \sigma_c \cdot \frac{l_c}{E_{cm}}$$

- $\sigma_c = \frac{F_{Ed,D}}{A_{c,c}}$
- $A_{c,c} = 90 \text{ mm} \cdot 36 \text{ mm}$ für ISOMAXX und ISOPRO Variante II (s. Anlage 5)
- $A_{c,c} = 100 \text{ mm} \cdot 36 \text{ mm}$ für ISOPRO Variante I (s. Anlage 5)
- E-Modul Drucklager
- $E_{cm} = 41.000 \frac{\text{N}}{\text{mm}^2}$ für Drucklager
- $E_{cm} = 19.455 \frac{\text{N}}{\text{mm}^2}$ für HLB-Drucklager

Plattenanschluss ISOPRO IP und ISOMAXX IM

Elementverformungen

Anlage 14a